

Verhandlungsschrift
über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem **20. März 2013**,
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 12.03.2013 durch Einzelladungen bzw. mittels e-mail.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- **Bürgermeister:** Ernest **Kupfer**
- **1. Vizebürgermeister:** Peter **Rinner**
- **2. Vizebürgermeister:** Ing. Mag. Patrick **Sartor**
- **Vorstandsmitglied:** Doris **Steinscherer**

Gemeinderat Georg Hemmer	Gemeinderat Helmut Weber
Gemeinderat Mag. Dr. Karlheinz Pöschl	Gemeinderat Walter Klug
Gemeinderat Ernst Resch	Gemeinderat Ing. Michael Eisenberger
Gemeinderätin Heideleinde Strikovic	Gemeinderat Franz Lanz
Gemeinderätin Inge Schneider	Gemeinderat Manuel Stocker
Gemeinderat Martin Wippel	Gemeinderätin Angelika Teibinger
Gemeinderat Reinhard Karnitschnigg	Gemeinderätin Veronika Kollegger
Gemeinderat Markus Marics bis 20.15 Uhr	Gemeinderat Ing. Jürgen Göbler
Gemeinderätin Christina Marics	Gemeinderat Mag. Martin Holzer
Gemeinderätin Cornelia Steinscherer	---

Außerdem waren anwesend:

Entschuldigt waren:

- Finanzreferentin Margarete **Schenkirsch**
- Gemeinderat Herbert **Perhab**

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat war **beschlussfähig**.
Die Sitzung war **öffentlich**.

Vorsitzender:
Bürgermeister Ernest **Kupfer**

TAGESORDNUNG

1. Fragestunde

2. Genehmigung der **Verhandlungsschrift** der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2012

3. Genehmigung des **Berichtes des gemeindlichen Prüfungsausschusses** vom 15.01.2013

4. Beschlussfassung: **Verlängerung der Ermächtigung des Bürgermeisters
gem. § 77 Abs. 3 GemO**

5. Einwendungsbehandlung &
Beschlussfassung: **Teilbebauungsplan Nr. 30 – Spar**

~~6. Beschlussfassung: **Bausperre** betreffend das Grundstück 293/2 KG Friesach St. Stefan~~

7. Beschlussfassung: Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2012 „**Verkauf einer
Teilfläche des öffentlichen Gutes Augasse**“

8. Beschlussfassung: **Mietvertrag Leykam Siedlung**
Räumlichkeiten im Parterre Dr. Karl Renner-Straße 49 (Tagesstätte)

9. Beschlussfassung: **Befreiung Saalmiete Kulturhaus** für Gratkornere Vereine

10. Beschlussfassung: a) **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2010**
betreffend der **Erhöhung der Subvention für SchülerInnen
höherer Schulen und StudentInnen** um € 5,--

b) **Ausbezahlung der Förderung mittels Gratkorn-Gutscheinen**

11. Beschlussfassung: **Änderung der Hundeabgabeordnung**

12. Beschlussfassung: **Auszahlung Jagdpachteuro 2013**

13. Beschlussfassung: **Vergabe der Gemeinde-Jagd an die JAGDGESELLSCHAFT GRATKORN
und Festlegung der neuen Jagdpacht-Periode ab 2015**

14. Beschlussfassung: **Resolution gegen die Privatisierung der Wasserversorgung**

15. Grundsatzbeschluss: **Bekanntnis zum Ausbau Fernwärmenetz**

16. Zwischenbericht Gebarungsprüfung

16a) Beschlussfassung: **Einstellung der Auszahlung von Sitzungsgeldern für
Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Gratkornere Gemeinderates
mit sofortiger Wirkung**

17. ALLFÄLLIGES

Im Anschluss an die **öffentliche Gemeinderatssitzung**,
findet eine **nichtöffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Herr *Bürgermeister Ernest Kupfer* begrüßte die anwesenden GemeinderätInnen und die 3 ZuhörerInnen und eröffnete um 19.00 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates war gegeben.

Entschuldigt waren:

- Finanzreferentin Margarete **Schenkirsch**
- Gemeinderat Herbert **Perhab**

Vor Eingehen in die Tagesordnung der **öffentlichen Gemeinderatssitzung** stellte Herr *Bürgermeister Ernest Kupfer* den Antrag den Tagesordnungspunkt

6. *Beschlussfassung:* **Bausperre betreffend das Grundstück 293/2, KG Friesach-St. Stefan**

von der Tagesordnung abzusetzen.

Antrag einstimmig angenommen.

Herr *Gemeinderat Mag. Martin Holzer* – GRÜNE Gratkorn - stellte den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die öffentliche Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Die GemeinderätInnen und Gemeinderäte der Gemeinde Gratkorn erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung 80 Euro an Sitzungsgeldern. Laut Rechnungsabschluss 2011 wurden insgesamt 23180 Euro an Sitzungsgeldern ausbezahlt. Im Prüfbericht der BH Graz-Umgebung wird dazu auf Seite 10 festgestellt:

„Bei weitergehender Kontrolle wurde festgestellt, dass in Gratkorn an Ausschusssitzungen Mitglieder für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Dies widerspricht den Bestimmungen des Steiermärkischen Bezugesgesetzes und sind diese Zahlungen als ungesetzlich einzustellen.“

Des Weiteren widersprechen diese Auszahlungen den Bestimmungen des § 77 „Voranschlagsprovisorium, Ermächtigung“ welcher zur Zeit in Gratkorn zur Anwendung kommt und den Bürgermeister ermächtigt die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind. Ohnehin gesetzeswidrige Auszahlungen an GemeinderätInnen und Gemeinderäte zählen sicher nicht dazu. Außerdem wäre es ein fatales Zeichen gegenüber der Bevölkerung wenn sich die politischen Entscheidungsträger in der derzeitigen Situation weiterhin gesetzeswidrig selbst Gelder zukommen lassen würden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Auszahlungen von Sitzungsgeldern für Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Gratkorer Gemeinderates werden mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Ich ersuche um ihre Zustimmung

Unterfertigt von GR Mag. Martin Holzer

Der Dringlichkeitsantrag wurde mit 9 Gegenstimmen von 1. Vizebürgermeister Peter **Rinner** –SPÖ, Vorstandsmitglied Doris **Steinscherer** – SPÖ, Gemeinderätin Heidelinde **Strikovic** – SPÖ, Gemeinderat Reinhard **Karnitschnigg** – SPÖ, Gemeinderätin Christina **Marics** – SPÖ, Gemeinderätin Cornelia **Steinscherer** – SPÖ, Gemeinderat Helmut **Weber** – SPÖ, Gemeinderat Walter **Klug** – SPÖ, Gemeinderat Ing. Michael **Eisenberger** – SPÖ und **2 Stimmenthaltungen** von Herrn Bürgermeister Ernest **Kupfer** – SPÖ - und Herrn Gemeinderat Georg **Hemmer** – SPÖ – **angenommen.**

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses wurde der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung unter TOP 16 a) aufgenommen.

Fragestunde

Beantwortung der Anfrage von Herrn Gemeinderat Lanz, Sitzung 19.12.2012, ob die Bauabstände beim Hausneubau bei der Brucker Straße – gegenüber dem Einserhaus in Gratkorn - die in der Bauordnung vorgegeben sind, eingehalten wurden?

- Grundlage für das Bauvorhaben der Fa. Ketat bildet der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 24 „Ketat“ (einstimmiger GR-Beschluss am 1. September 2008, rechtskräftig seit 19. September 2008).
- Baueinreichung seitens der Fa. Ketat am 22.12.2010 unter dem Titel „Neubau eines Büro- und Geschäftshauses“.
Die Baueinreichung wurde auch vom damaligen Raumplanungsbüro Pumpernig begleitet. Geplant war ein EG (Zugang zum Stiegenhaus, Personenaufzug, Heizraum, Abstellfläche), das 1. OG für 3 Geschäftslokale mit Sozialräumen, sowie die Oberschosse 2 - 4 für Büroflächen.
- Das Projekt wurde von den verschiedensten Sachverständigen geprüft (bautechnischer SV, Brandschutztechnischer SV). Es wurde darüber hinaus auch ein schalltechnisches und medizinisches Gutachten hinsichtlich der Nachbarimmissionen eingeholt.
- Da das Projekt den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hat wurde dieses mit Bescheid vom 18. April 2012 genehmigt.
- Bedenken hinsichtlich des Grenzabstandes: Nach den Bestimmungen des § 13 Stmk. BauG ist entweder ein Objekt direkt an die Grundstücksgrenze oder in einem Abstand zu dieser zu setzen, die dem gesetzlichen Grenzabstand entspricht (Anzahl der Geschosse plus 2). Dies gilt jedoch nicht für Gebäude gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, hier kann letztendlich der Abstand geringer sein.
Hinsichtlich der Schneeräumung: Die Fa. Ketat hat im Hinblick auf diese Problematik erklärt, dass die Fassade in diesem Bereich einen Schutz erhält, so dass durch die Schneeräumung oder Pfützen es zu keinen Verunreinigungen kommen kann.

Gemeinderat Franz Lanz:

Trotzdem befürchte ich, dass ein Streit vorprogrammiert ist. Die Fassade wird immer verschmutzt sein.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Generell zur Baupolitik in Gratkorn. Laut dem Stmk. Baugesetz § 2 Abs. 1 obliegt Ihnen die Behördenzuständigkeit 1. Instanz als Bürgermeister im Ort. Das heißt, Sie müssten überhaupt über sämtliche Projekte und Bauvorhaben im Ort informiert sein bzw. sich das Ganze auch zu Gemüte führen. Ist das derzeit der Fall oder sagen Sie, das ist einfach ein derartiger Umfang, den kann ich alleine nicht abdecken.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Der Umfang ist nicht derartig groß, sondern es geht darum, dass - je nachdem um welche Bauten es geht - die rechtlichen Auskünfte von den zuständigen Sachverständigen von Bedeutung sind.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Genau daraufhin geht die Folgefrage. Es geht konkret um die Baubewilligung B-62 von Gratkorn vom 23.01.. Da haben mir einige eingesessene Anrainer – die anonym bleiben möchten – gebeten, einmal die Missstände aufzuzählen, wie dieser Sachverhalt in Gratkorn vor sich geht. Da kommen irgendeine Bauträger, die möchten groß Profit schlagen – machen da unter anderem bei diesem Projekt in der Grazer Straße 27 „Zubau an bestehenden Wohngebäuden, Zubau an Garagen PKW-Abstellflächen sowie die Errichtung einer Müllinsel“ einen Bauplan, der mehr oder weniger dem Baugesetz entspricht, weil sie genau auf der Grundstücksgrenze bauen dürfen – weil da schon ein Bauvorhaben ist – ich werde Ihnen da den Lageplan sowie diesen Bescheid noch einmal mailen nach der Sitzung – und da wird einfach hergegangen, gegen die Bescheide oder die Beeinspruchungen dieser dortigen Anrainer die werden einfach im Keim erstickt. Da heißt es einfach von der Frau Mag. Mixner, das ist einfach so, das ist das Baugesetz und dem ist Folge zu tragen.

Unter anderem müssen diese Anrainer eben ein sogenanntes Duldungsrecht ertragen, das nach dem Baugesetz § 36 nichts anderes heißt, als dass der auf seinem Grundstück, wenn das auf der Grundstücksgrenze gebaut wird, auf seinem eigenen Grund Bauarbeiter, Gerüste und dergleichen zulassen muss. Jetzt sind die natürlich da Sturm gelaufen und haben gesagt das wollen sie nicht. Was war die Antwort? Klagen sie doch zivilgerichtlich bzw. machen sie auf den Einspruch noch einmal einen Einspruch, aber der kostet ihnen dann Gebühren von € 14,30 + Berufungsschriftsatz mit € 3,90 pro Bogen usw.. Unter anderem, auf was ich hinaus will, ist nichts anderes, als dass da Anrainer gezielt eingeschüchtert werden, so auf die Art das ist das Baugesetz, das ist die Bibel – das gilt, das haben sie hinzunehmen, aber ein Konsens oder versuchen eine Lösung zu finden für den Eingesessenen dort, das ist überhaupt nicht der Fall. Ich glaube da geht man komplett in die falsche Richtung und ich würde Sie in diesem Fall wirklich gezielt bitten sich diesen Fall noch einmal anzusehen, weil das nicht die Baupolitik in Gratkorn sein kann, weil da enden wir schlussendlich gleich wie es jetzt in der Finanzpolitik ist – in einer Sackgasse in Gratkorn.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Da muss ich mich schon nach den Bauvorschriften nach dem Baugesetz halten, wenn ich das nicht tun würde, hätte der Bauwerber natürlich auch alle rechtlichen Möglichkeiten, dieses Bauvorhaben – unverständlich - anzufechten.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Das ist mir schon bewusst. Aber ein subjektives Empfinden dieser Anrainer ist nichts anderes, dass Bauträger bevorzugt werden. Die kommen mit ihren Ingenieurbüros, machen derartige Pläne, wollen da mehr oder weniger Profit schlagen und die alteingesessenen Anrainer mehr oder weniger werden da mit einer Bibel mit einem Baugesetz bedroht – das ist einfach so Gesetz, das ist so hinzunehmen – und wenn ihnen das nicht passt, dann sollen sie zivilrechtlich klagen. Das ist einfach, da gehört einfach seitens des Bürgermeisters ein bisschen ein Feingefühl her, dass man sich der Sache annimmt und versucht zu vermitteln. Was schlussendlich ja auch Ihre Aufgabe ist.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Vermitteln würde ich gerne, wenn ein beiderseitiges Einverständnis herzustellen ist und wenn das rechtlich abgedeckt ist, aber ansonsten sind mir auch als oberste Baubehörde die Hände gebunden, wenn ich gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoße, hätte auch die Baugenehmigung keine rechtliche Gültigkeit. Das ist ja anfechtbar.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Ich habe es Ihnen gerade gesagt, dass es gesetzlich ist, natürlich. Aber da ist nicht annähernd versucht worden den Anrainern ein bisschen zu helfen. Da ist einfach drüber gefahren worden. Mit Stempel zack ist so und wenn sie nicht wollen, dann klagen sie zivilrechtlich. Ich glaube da gehört einfach ein bisschen eine Zeitopferung auf, auch als Bürgermeister sich diese Baubewilligung und Beeinspruchungen sich einmal genau anzusehen.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Können Sie mir diese Unterlagen zusenden?

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Ja selbstverständlich.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Wir werden uns das gerne ansehen und Sie kriegen natürlich spätestens bei der nächsten Gemeinderatssitzung eine Rückmeldung.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Bzw. die dortigen Anrainer die natürlich auf die Barrikaden gestiegen sind.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Ich habe eine ganz kleine Anmerkung zur letzten Gemeinderatssitzung. Da ist die Aussage getätigt worden im Rechnungsabschluss 2011 sei ersichtlich, dass der Schuldenstand gesunken sei. Ich darf jetzt die richtigen Zahlen vorlesen. Das ist ein Stand – unverständlich - Haushaltsjahres von € 35,100.268,21 und am Ende des Haushaltsjahres von € 36,750.236,70. Von € 35,100.268,21 auf € 36,750.750,79 ist der Schuldenstand gestiegen

und nicht gesunken wie letztes Mal behauptet wurde. Die Frage bezieht sich wieder auf den Prüfbericht der BH aus dem Jahre 2011 und zwar auf die Dienstverfügung des Kassen-Buchhaltungsdienstes. Und zwar ist das im § 85 in der Gemeindeordnung geregelt. Da steht, dass „Die Kassen und die Buchführung obliegen dem Gemeindegeldkassier. Dieser hat zu entscheiden ob er selbst das Amt ausübt oder ein Gemeindebediensteter zur Verfügung gestellt werden soll. Die für den Kassen- und den Buchhaltungsdienst mittels Dienstverfügung des Bürgermeisters und des Gemeindegeldkassiers schriftlich ermächtigten Bediensteten sind usw. Jedenfalls hat man 2011 festgestellt, dass es diese Dienstverfügung nicht gegeben hat – sprich unter anderem der Herr Gruber, der da angeführt ist, der hätte das eigentlich alles gar nicht tun dürfen. Jetzt ist die Frage ob es das mittlerweile gibt, diese Dienstverfügung?

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Ich weiß nicht worauf sich die Frage bezieht? Auf welche Vorgänge die er nicht tun hätte dürfen?

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Er hätte eigentlich überhaupt keine – den Kassen- und den Geldverkehr abwickeln - hätte er überhaupt nicht tun dürfen aus meiner Sicht, wenn es diese schriftliche Dienstverfügung nicht gibt. „Werden Bedienstete für den Kassen- und Buchhaltungsdienst herangezogen so müssen diese nach den Bestimmungen des § 85 mittels Dienstverfügung vom Bürgermeister und Gemeindegeldkassier verfügt werden.“ Die gibt es nicht. Die hat es zum damaligen Zeitpunkt offenbar nicht gegeben.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Die Dienstverfügung für die Kassen- und Geldbehebungen etc. die gibt es in der Zwischenzeit. Das passiert ausschließlich nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

2011 hat es die offenbar nicht gegeben.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Dass 2011 das eine oder andere nicht in Ordnung war das wissen wir inzwischen alle zusammen, leider.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Aber inzwischen gibt es die?

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Ja.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Zum Thema Murkraftwerk. Es ist inzwischen bekannt, dass die Verhandlung des Umweltsenats beim Grazer Kraftwerk am 30. April stattfinden wird. Ist da für die in Gratkorn geplante Anlage noch nichts bekannt? Weil im Grunde der UVP-Bescheid sogar eine Woche vor dem Grazer erlassen worden ist und es dann erstaunlich sein würde ...

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Das Wasserkraftwerk Gratkorn liegt beim Umweltsenat. Die letzte Aussage war, dass sie hoffen, dass das bis zum Sommer vom Umweltsenat aufgenommen oder behandelt wird.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Aber sicher nicht vor dem 30. April?

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Von 30. April war definitiv keine Rede.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Die Verhandlung vom Umweltsenat für das Kraftwerk Graz ist am 30. April.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Es ist kein Termin für die Verhandlung für das Kraftwerk Gratkorn bekannt. Aber meines Wissens gibt es morgen eine Informationsveranstaltung an der TU in Graz.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Da wird das Projekt vorgestellt.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Ich gehe davon aus, dass der Herr Dipl.-Ing. Krامل und der Herr Trumler dort dabei sind. Die letzten Aussagen waren eindeutig in Richtung, dass sie annehmen, dass das bis zum Sommer im Umweltsenat behandelt wird.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer:

Es war insofern eine Überlegung, weil der UVP-Bescheid der 1. Instanz vor dem Grazer Bescheid erlassen wurde.

Keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 2

Genehmigung der **Verhandlungsschrift** der **Gemeinderatssitzung** vom **19. Dezember 2012**

Die Verhandlungsschrift der **Gemeinderatssitzung** vom **19. Dezember 2012** wurde ohne Einwand zur Kenntnis genommen, genehmigt und wurde sodann von den Schriftführern unterfertigt.

TOP 3

Genehmigung des Berichtes des gemeindlichen Prüfungsausschusses vom 15.01.2013

Am 15.01.2013 hat ein Prüfungsausschuss stattgefunden.

In dieser Sitzung haben die Organe der Gemeindeaufsicht über die Inhalte der Prüfungstätigkeit referiert.

Die Niederschrift wurde von Herrn Bürgermeister Ernest Kupfer zur Kenntnis genommen.

TOP 4

Beschlussfassung: **Verlängerung der Ermächtigung des Bürgermeisters gem. § 77 Abs. 3 GemO**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Der Bürgermeister soll bis zur Beschlussfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2013, längstens jedoch für ein weiteres Vierteljahr mit den Aufgaben des § 77 Abs. 2 Stmk. GemO betraut werden.

Vizebürgermeister Peter Rinner stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung der Ermächtigung des Bürgermeisters gem. § 77 Abs. 2 Stmk. GemO 1967 bis zur Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2013, längstens bis 20. Juni 2013 beschließen.

**Antrag mit 2 Stimmenthaltungen von Gemeinderätin
Veronika Kollegger – FPÖ und Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler – FPÖ - angenommen.**

TOP 5

Einwendungsbehandlung &

Beschlussfassung:

Teilbebauungsplan Nr. 30 - Spar

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Betroffene Grundstücke Nr.: 24/5 und 24/14 der KG 63243 Kirchenviertel

Spar plant einen neuen Markt zu errichten. Dieser soll über eine 1.000 m² Verkaufsfläche und 450 m² Büro- und Lagerfläche bzw. über 100 Parkplätze verfügen. Während der Bauphase soll der jetzige Markt bestehen bleiben, bei Fertigstellung des neuen Geschäftes schließlich abgerissen werden.

Für die Errichtung dieses neuen Einkaufszentrums ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Die wichtigsten Eckpunkte des Bebauungsplanes:

- Die Erschließung soll nunmehr ausschließlich über die Rampe zur LB 67 erfolgen und nicht mehr über die Dr. Karl Renner-Straße.
Zur Gestaltung einer Linksabbiegespur und einer zukünftigen Abänderung der Kreuzung Rampe LB 67/ Dr. Karl Renner-Straße wird eine Abtretungsfläche (unentgeltliche und lastenfreie Abtretung) vorgesehen.
- Gebäude: Das Hauptobjekt ist innerhalb der Baugrenzenlinien zu situieren. Es sind max. 2 Geschosse erlaubt, bei einer max. Gebäudehöhe von 7,5m. Als Dachform ist ein Flachdach oder ein flach geneigtes Dach vorgesehen.
- Lärmschutz: Zum Kindergartenweg soll eine Lärmschutzwand entsprechend dem Gutachten vom Büro Tomberger errichtet werden (ca. 50 m lang, 2,5 m hoch, architektonische Gestaltung).

Das Anhörungsverfahren fand in der Zeit von 27. Februar bis 19. März 2013 statt.

Folgende Stellungnahmen / Einwendungen wurden innerhalb dieser Frist eingebracht:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Luftreinhaltung, Bearbeiter: Mag. Andreas Schopper, vom 13. März 2013:**

Stellungnahme: Die Unterlagen zum gegenständlichen Bebauungsplan wurden von der Abteilung 15 hinsichtlich der von ihr zu bearbeitenden Beurteilungsmaterien (technischer Umweltschutz) geprüft. Das beigelegte schalltechnische Gutachten der Tomberger BBM GmbH ist schlüssig und fachlich richtig argumentiert. Aus der Sicht dieses Referates spricht nichts gegen eine Änderung.

Vorschlag zur Behandlung dieser Stellungnahme:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn nimmt diese Stellungnahme **zur Kenntnis**.

2. **Steweag-Steg GmbH, Admonterstraße 62, A-8940 Liezen, Bearbeiter: Achim Stadler, vom 14. März 2013:**

Stellungnahme: Es wird bekannt gegeben, dass sich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Eurospar“ die im öffentlichen Interesse stehende 110-kV-Leitung Graz / Nord - Friesach, Leitung Nr. 132/3A, 4A im Spannungsfeld Mast Nr. 37 – 38 und Stützpunkt 38 der STEWEAG-STEAG befindet.

(1) Es wird mitgeteilt, dass bei Einhaltung erforderlichen Schutzabstände zu den nächst gelegenen ruhenden, wie auch ausgeschwungenen Leiterseilen, ein Bebauen innerhalb des Baubeschränkungsbereiches der 110-kV Leitung möglich ist.

Um detaillierte Höhenangaben machen zu können, müsste vor Ort eine geodätische Vermessungsarbeit durchführen werden. Anhand der so gewonnenen Daten könnte eine maximale Bauhöhe für das geplante Objekt übermittelt werden.

(2) Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich am betroffenen Grundstück ein 110-kV-Maststützpunkt befindet. Ein Abstand von mindestens 5 m zu den Masten ist einzuhalten. Es darf auch die Standsicherheit der Masten nicht gefährdet werden. Sollten Grabarbeiten innerhalb von 5 m zum nächst gelegenen Mastfundament vorgenommen werden, ist unbedingt vorher das Einvernehmen mit der STEWEAG-STEAG GmbH herzustellen.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme: Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- (1) Die Hochspannungsleitung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.
- (2) Auf die Richtlinien und Auflagen bzgl. Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Leitungsanlagen wird im Bebauungsplan hingewiesen.
- (3) Aus dem Schreiben von Herrn Ogris, Teamleiter Hochspannung der STEWEAG-STEAG GmbH, vom 30.01.2013 geht hervor, dass bei Gebäuden, die nicht unterkellert sind, der Annäherungsbereich zu einem Mastfundamenten, abhängig von weiteren Komponenten eventuell auf 3 m festgelegt werden kann. Laut der grafischen Darstellung des Bebauungsplans ist somit ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Der exakte Abstand zukünftiger Bauwerke ist im konkreten Fall mit der STEWEAG-STEAG im Detail abzustimmen.
- (4) Die erforderliche Abstimmung mit der STEWEAG-STEAG GmbH vor Inangriffnahme von Bauarbeiten ist im Bebauungsplan festgelegt.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Sachbearbeiterin: Mag. Christine Schwabinger, vom 14. März 2013:

Stellungnahme: Aus fachlicher Sicht besteht **kein Einwand**. Es bestehen aber folgende Mängel:

- (1) Im Wortlaut wird unter Punkt öffentlichen Verkehrsflächen/Verkehrerschließung festgelegt, dass zur Umsetzung einer Kreuzungslösung eine Fläche von ca. 120 m² in das öffentliche Gut abzutreten ist. In den Erläuterungen ist entsprechend zu ergänzen, dass die Umsetzung dieser Festlegung anlässlich der Erteilung der Baubewilligung zu erfolgen hat.
- (2) Das zu erstellende Oberflächenentwässerungskonzept ist im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits im ggst. Bebauungsplanverfahren vorzulegen.

Vorschlag zur Behandlung dieser Stellungnahme:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn **leistet** dieser Stellungnahme **Folge**.

- (1) Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.
- (2) Über die Verbringung von Oberflächenwässer werden vom Büro DI Christian Kaiser folgende Maßnahmen vorgeschlagen:
 - Dachwässer werden über mind. 4 Sickerschächte an geeigneten Stellen versickert.
 - Parkflächen werden über Nord-Süd verlaufende Entwässerungsleitungen und Kastenrinnen zum Sickerbecken im Südosten der Parkfläche geleitet und dort versickert werden.
 - Für die einzelnen Entwässerungsflächen der Parkflächen ist ein Gefälle von 1,5 % zu den Entwässerungsanlagen vorgesehen.

Genauere Maßnahmen können gegenwärtig noch nicht beschrieben werden, da kein konkretes Bauprojekt vorliegt. Im § 7 Abs. 2 des Bebauungsplans wird jedoch festgelegt, dass ein normgemäßes Oberflächenentwässerungskonzept im Bauverfahren vorzulegen ist.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Straßenbau und Verkehrswesen, Sachbearbeiter: Herr DI Wolfgang Sattler, vom 13. März 2013 (Eingang 18. März 2013):

Stellungnahme: Es wird **kein Einwand** erhoben.

- Es wird festgestellt, dass für die Verkehrserschließung ein verkehrstechnisches Gutachten vom Ziviltechnikerbüro DI Rudolf Fruhmann erstellt wurde.
- Der Baubezirksleitung liegt ein Schreiben vom 11.03.2013 von Herrn DI Fruhmann vor, aus dem hervorgeht, dass die Leistungsfähigkeit der B 67 durch die Errichtung des Sparmarktes in keiner Weise betroffen ist. Weiters wird mitgeteilt, dass der vorgesehene Linksabbiegestreifen auf der Rampe B 67 in Richtung Eurospar verschwenkt wird und somit die Straßenböschung der B 67 unberührt bleibt.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme: Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. STEWEAG-STEAG GmbH, Sachbearbeiter: Ing. Franz Schwarzenegger, Außenstelle Peggau, E-Werkstraße 22, 8121 Deutschfeistritz vom 19. März 2013:

Stellungnahme: Gegen das Bauvorhaben der Marktgemeinde Gratkorn liegt grundsätzlich kein Einwand der STEWEAG-STEAG Netzbetrieb Verteilnetz Graz NVG vor. Auf dem Grundstück verläuft ein Hausanschlusskabel, welches sich im Kundeneigentum befindet. Rechtzeitig vor Baubeginn (14 Tage) ist das Einvernehmen mit der STEWEAG-STEAG GmbH, Außenstelle Peggau herzustellen.

Vorschlag zur Behandlung dieser Stellungnahme:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn nimmt diese Stellungnahme **zur Kenntnis**. Die erforderliche Abstimmung mit der STEWEAG-Steag GmbH vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist im Bebauungsplan festgelegt.

Gemeinderat Helmut Weber stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahmen und Einwendungen entsprechend der Empfehlung des örtlichen Raumplaners behandeln.

Weiters stellte *Gemeinderat Helmut Weber* den Antrag der Gemeinderat möge den Bebauungsplan Nr. 30 betreffend die Grundstücke 24/5 und 24/14, KG 63243 Kirchenviertel beschließen.

Anträge einstimmig angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

Vizebgm. Ing. Mag. Patrick Sartor wünschte, dass folgende Anmerkung in den Tagesordnungspunkt 5 mit aufgenommen wird, dass das auch öffentlich für die GemeindebürgerInnen und AnrainerInnen aufscheint und nicht in einer nicht öffentlichen Sitzung mehr oder weniger beschlossen würde:

„Warenanlieferungen tagsüber von 06.00 bis 19.00 Uhr.
Nachts erfolgen keine Anlieferungen.“

TOP 6

Beschlussfassung: **Bausperre betreffend das Grundstück Nr. 293/2, KG Friesach St. Stefan**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 7

Beschlussfassung: **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.06.2012
„Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Augasse“**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.06.2012 unter TOP 6 wurde der Beschluss „Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Augasse“ an Fam. Monika und Günther Kuss im Ausmaß von 122 m² beschlossen. Dieser Beschluss soll dahingehend abgeändert werden, als das Teilstück nunmehr ein Ausmaß von 120m² entsprechend dem Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Rinner, GZ 12109-000 vom 03.12.2012 umfasst. Alle anderen Beschlussantragsteile von der GR-Sitzung vom 20.06.2012 bleiben weiterhin in Geltung.

Gemeinderat Walter Klug stellte den Antrag, der Gemeinderat möge den Gemeinderatsbeschluss vom 20.06.2012 „Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Augasse“ dahingehend modifizieren, als das verkaufsgegenständliche Grundstück Nr. 602/2, KG 63243 Kirchenviertel, ein Ausmaß von 120 m² entsprechend dem Vermessungsplan vom Vermessungsbüro Rinner, GZ: 12109-000 vom 03.12.2012 umfasst, statt bisher 122 m².

Antrag einstimmig angenommen.

[Vizebürgermeister Peter Rinner hat um 19.42 den Sitzungssaal verlassen.]

TOP 8

Beschlussfassung: **Mietvertrag Leykam Siedlung
Räumlichkeiten im Parterre Dr. Karl Renner-Straße 49 (Tagesstätte)**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Für die Tagesstätte im Erdgeschoß Dr. Karl Renner-Straße 49 im Gesamtausmaß von 407,14 m² beträgt das monatliche Mietentgelt inkl. Betriebskosten und MWSt. € 3.454,67.

Das derzeitige Mietentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Hauptmietzins	€	1.760,28
Instandhaltungsbeitrag € 0,15/m ² und Monat	€	59,72
Betriebskostenacconti dzt. € 1,60/m ² und Monat	€	651,42
Verwaltungskostenacconti dzt. € 3,25/m ² und Jahr	€	110,27
Heizung dzt. € 0,73/m ² und Monat	€	<u>297,20</u>
 Zwischensumme netto	€	 2.878,89
+ 20 % MWSt.	€	<u>575,78</u>
 Gesamt dzt. monatlich inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer	€	<u>3.454,67</u>

[Vizebürgermeister Peter Rinner kam um 19.44 Uhr in den Sitzungssaal zurück.]

Gemeinderätin Heidelinde Strikovic stellte den Antrag der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit der Leykam Siedlung betreffend die Räumlichkeiten der Tagesheimstätte im Parterre des Hauses Dr. Karl Renner-Straße 49 im Ausmaß von 407,14 m² zu einem Gesamtmietpreis inkl. Betriebskosten und Heizung mit derzeit € 2.878,89 abschließen.

**Antrag mit 1 Stimmenthaltung von
Herrn Gemeinderat Mag. Martin Holzer – GRÜNE GRATKORN - angenommen.**

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

TOP 9

Beschlussfassung: **Befreiung Saalmiete Kulturhaus für Gratkornere Vereine**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Die Gratkornere Vereine sind seit Bestehen des Kulturhauses für ihre Veranstaltungen von der Zahlung der Saalmiete befreit. Die Vereine tragen nur die Kosten für die Reinigung.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass für diese Befreiung ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen ist.

Gemeinderat Martin Wippel stellte den Antrag, der Gemeinderat möge auf die Einhebung der Saalmiete für Veranstaltungen im Kulturhaus Gratkorn für Gratkornere Vereine - zumindest bis zur Vorlage des Prüfberichtes - verzichten.

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 10

Beschlussfassung: a) **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2010**
betreffend der **Erhöhung der Subventionen für SchülerInnen**
höherer Schulen und StudentInnen um € 5,--
b) **Ausbezahlung der Förderung mittels Gratkorn-Gutscheinen**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

a) Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen gibt es die einstimmige Empfehlung des Sozialausschusses an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss vom 22.12.2010 dahingehend abändern als die Auszahlung an SchülerInnen höherer Schulen und StudentInnen für das Jahr 2013 mit € 70,-- festgesetzt wird.

b) Die Auszahlung soll ab dem Schuljahr 2013/2014 in Form von Gutscheinen erfolgen.

a) *Gemeinderätin Christina Marics* stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2010 betreffend die Erhöhung der Subventionen für SchülerInnen höherer Schulen und StudentInnen insofern abändern, als die Subvention an SchülerInnen höherer Schulen und StudentInnen für das Jahr 2013 mit € 70,-- festgesetzt wird.

b) Weiters stellte *Gemeinderätin Christina Marics* den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung der Förderung in Form von Gratkorn-Gutscheinen beschließen.

Anträge einstimmig angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Die Hundeabgabenordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2012 beschlossen hat, erfolgte auf Empfehlung der Landesregierung nach einer Musterverordnung des Gemeindebundes. Diese Musterverordnung wurde nochmals geändert, da sie Elemente der alten und neuen Rechtsordnung enthielt. Auf Empfehlung der Landesregierung soll die neue Musterverordnung des Gemeindebundes als Grundlage für eine einheitliche steirische Hundeabgabenordnung der Gemeinden herangezogen werden, daraus ergeben sich die Änderungen wie folgt:

§ 2, Abgabepflichtiger

Abs. 1. Abgabepflichtig ist die HalterIn eines **über drei Monate alten Hundes**.

Abs. 4. Wurde gestrichen - **„Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.“**

§ 3, Allgemeine Abgabensätze

Abs. 1. **„Die Abgabe ist wertgesichert nach dem vom Österreichischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherindex.“** – wurde gestrichen.

§ 4, Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

c) **„Heimgärten“** - wurde gestrichen

§ 5, Abgabebegünstigungen – wurde neu aufgenommen:

Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hundesport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

[Gemeinderat Georg Hemmer hat um 19.53 den Sitzungssaal verlassen.]

§ 6, Abgabenerhöhung (vorher § 5)

§ 7, Antragstellung (vorher § 6)

§ 8, Fälligkeit der Abgabe (vorher § 7)

Abs. 1. **Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht in Folge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat.** – wurde eingefügt.

§ 9, Einrechnung der Abgabe (vorher § 8)

§ 10, An- und Abmeldepflicht (vorher § 9)

1. Wurde wie folgt geändert:

„Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (HundehalterIn) hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.“

4. Wurde wie folgt geändert:

„Die/Der HundehalterIn hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die/der HundehalterIn den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.“

§ 11, Erlass der Abgabe – wurde gestrichen

Gemeinderätin Cornelia Steinscherer stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Änderungen beschließen:

§ 2, Abgabepflichtiger

Abs. 1. Abgabepflichtig ist die HalterIn eines **über drei Monate alten Hundes**.

Abs. 4. Wurde gestrichen - „Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.“

[Gemeinderat Georg Hemmer kam um 19.55 Uhr in den Sitzungssaal zurück.]

§ 3, Allgemeine Abgabensätze

Abs. 1. „Die Abgabe ist wertgesichert nach dem vom Österreichischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherindex.“ – wurde gestrichen.

§ 4, Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

d) „Heimgärten“ - wurde gestrichen

§ 5, Abgabebegünstigungen – wurde neu aufgenommen:

Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hundesport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

§ 6, Abgabenerhöhung (vorher § 5)

§ 7, Antragstellung (vorher § 6)

§ 8, Fälligkeit der Abgabe (vorher § 7)

Abs. 1. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht in Folge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. – wurde eingefügt.

§ 9, Einrechnung der Abgabe (vorher § 8)

§ 10, An- und Abmeldepflicht (vorher § 9)

2. Wurde wie folgt geändert:

„Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (HundehalterIn) hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.“

4. Wurde wie folgt geändert:

„Die/Der HundehalterIn hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die/der HundehalterIn den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.“

§ 11, Erlass der Abgabe – wurde gestrichen

Die Änderungen treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Das ist der 05.04.2013.

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 12

Beschlussfassung: **Auszahlung Jagdpachteuro 2013**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Der Jagdpachteuro soll in der Zeit von **29. April 2013 bis 21. Juni 2013** an die Grundstückseigentümer ausbezahlt werden. Der Jagdpachteuro beträgt € 1,73 pro Hektar.

Das Jagdgebiet erstreckt sich auf rund 2900 ha (€ 5.100,--).

Der Aufteilungsentwurf - welcher in der Zeit von 18.02.2013 bis 18.03.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist - blieb einwendungslos.

Gemeinderat Reinhard Karnitschnigg stellte den Antrag der Gemeinderat möge die Ausbezahlung des Jagdpachteuros für das Jahr 2013 in der Zeit von **29.04.2013 bis 21.06.2013** pro Hektar mit € 1,73 beschließen.

Antrag einstimmig angenommen.

TOP 13

Beschlussfassung: **Vergabe der Gemeinde-Jagd an die JAGDGESELLSCHAFT GRATKORN und Festlegung der neuen Jagdpacht-Periode ab 2015**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Die Jagdgesellschaft Gratkorn ersucht für die kommende Jagdpacht-Periode von **01.04.2015 bis 31.03.2024** die Gemeinde-Jagd zu pachten und zwar zu einem Pachteuro von € 5.100,00 jährlich.

Ein Großteil der Grundstückseigentümer (-im Ausmaß von 2.042,04 Hektar, das sind 69,54 % von der Gemeinde-Jagd mit einem Gesamtausmaß von 2.937,00 Hektar) ist mit der neuerlichen Vergabe der Gemeinde-Jagd an die Jagdgesellschaft Gratkorn zu einem Preis von € 5.100,00 jährlich einverstanden.

Die Pachtzeit soll 9 Jahre betragen, da dieser Zeitraum eine kontinuierliche Entwicklung der *Hege-Maßnahmen* ermöglicht, die insbesondere durch die ständige Verminderung des Lebensraumes des Wildes notwendig ist.

[Gemeinderat Martin Wippel hat um 19.59 den Sitzungssaal verlassen.]

Gemeinderat Reinhard Karnitschnigg stellte den Antrag, der Gemeinderat möge die *Gemeinde-Jagd Gratkorn* an die Jagdgesellschaft Gratkorn zu einem Preis von € 5.100,00 pro Jahr vergeben.

Weiters stellte *Gemeinderat Reinhard Karnitschnigg* den Antrag, der Gemeinderat möge die Jagdpacht-Periode vom **01.04.2015 bis 31.03.2024** festlegen.

[Gemeinderat Martin Wippel kam um 20.01 Uhr in den Sitzungssaal zurück.]

Anträge einstimmig angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

TOP 14

Beschlussfassung: **Resolution gegen die Privatisierung der Wasserversorgung**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Der Gemeinderat wolle die Resolution „Unser Wasser darf nicht privatisiert werden“ beschließen. Der Beschluss soll folgendermaßen lauten:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn fordert daher die zuständigen Politiker und Behörden auf, sich gegen eine Liberalisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung einzusetzen. Wasserversorgung muss für alle Menschen kostengünstig und mit hoher Versorgungsqualität gewährleistet werden. Daher fordern wir, dass der Schutz unseres Trinkwassers vor Liberalisierungen oder Privatisierungen sowohl in die Bundes- als auch in die Landesverfassung aufgenommen wird.

Gemeinderat Dr. Karlheinz Pöschl stellte den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn fordert die zuständigen Politiker und Behörden auf, sich gegen eine Liberalisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung einzusetzen. Wasserversorgung muss für alle Menschen kostengünstig und mit hoher Versorgungsqualität gewährleistet werden. Daher fordern wir, dass der Schutz unseres Trinkwassers vor Liberalisierungen oder Privatisierungen sowohl in die Bundes- als auch in die Landesverfassung aufgenommen wird.

Antrag mit 1 Stimmenthaltung von Gemeinderat Manuel Stocker – ÖVP - angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

TOP 15

Grundsatzbeschluss: **Bekanntnis zum Ausbau Fernwärmenetz**

Bürgermeister Ernest Kupfer erläuterte den Sachverhalt.

Der Gemeinderat bekennt sich geschlossen zum Ausbau des Fernwärmenetzes unter der Voraussetzung, dass sich die Kosten für den Zukauf der Energie Fernwärme für die gemeindeeigenen Gebäude im wirtschaftlichen Rahmen bewegen und keine wesentliche Teuerung gegenüber der Kosten zum jetzigen Energiezukauf (Fernwärme, Ferngas) entstehen.

Vorstandsmitglied Doris Steinscherer stellte den Antrag, der Gemeinderat möge sich zum Ausbau des Fernwärmenetzes - unter der Voraussetzung, dass sich die Kosten für den Zukauf der Energie Fernwärme für die gemeindeeigenen Gebäude im wirtschaftlichen Rahmen bewegen - bekennen.

Antrag einstimmig angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]
[Gemeinderat Markus Marics hat die Gemeinderatssitzung um 20.15 Uhr verlassen.]

TOP 16

Zwischenbericht Gebarungsprüfung

Es war ursprünglich angedacht, dass zum jetzigen Zeitpunkt der theoretische Prüfungsbericht vorliegen könnte. Das ist leider nicht der Fall. Ich habe von den Prüfern nur folgenden Bericht bekommen:

➔ Vermutlich sind die Rechnungsabschlüsse bis in das Jahr 2005 zurück nicht in Ordnung;

- Die Gebührenvorschriften bei Wasser und Kanal sind nicht kostendeckend;
- Gebührenanpassungen werden notwendig sein;
- Offene Forderungen aus den vergangenen Jahren sind vorzuschreiben bzw. einzuheben: Eingeschulte Gemeinden (Schulgeldbeiträge), nicht nur die letzten 5 Jahre werden vorgeschrieben, sondern die Verjährung ist 30 Jahre, da die Leistung diesbezüglich erbracht wurde. Wasser u. Kanalgebühren, Müll (sämtliche Rückstände wurden in den letzten Wochen vorgeschrieben)
- Die Schlussbesprechung ist geplant für die KW 17 (ab 22. April)

Das sind die Informationen die ich vom Leiter der Gebarungsprüfung bekommen habe.

Weiters kann ich zum jetzigen Zeitpunkt folgendes berichten:

- Sämtliche Kredite und Darlehen werden zur Zeit von einem externen Mitarbeiter überprüft; Kreditrahmen, Zinshöhe, Darlehensvereinbarungen etc. werden überprüft. Diese Überprüfung wurde vom Land empfohlen.
- Die Bargeldabwicklung (Schecks) wurde geändert (Vier-Augen-Prinzip); 2 Mitarbeiter – RAIBA, 2 Mitarbeiter – Bestätigung der Übernahme im Gemeindeamt;
- Schwerpunkt der Prüfung sind eindeutig das Kulturhaus (relativ hohe Förderungsmittel, Rückführung an Geldmittel sehr bescheiden), das Selbe gilt für den Sportplatz, das Hallenbad und die Sporthalle, Wasser- und Kanalbau und Straßenbau; Details die zu den Schwerpunktprüfungen im Prüfbericht stehen werden, kenne ich nicht und weiß ich nicht. Die Prüfer sagen dazu, dass das was uns für die Zukunft vorgeschrieben wird, dann im Prüfbericht stehen wird. Das wird präsentiert, diskutiert und muss dann gemeinsam mit dem Vorstand und dem Gemeinderat besprochen werden.
- Es gibt eine grundsätzliche Zahlungsvereinbarung mit der Fa. Teerag-Asdag. Aktuell werden Rechnungen beglichen. Details dazu gibt es nach Vorliegen des Budgets.

[Gemeinderätin Christina Marics hat um 20.19 Uhr den Sitzungssaal verlassen.]

- Der Kassastand ist durchaus in Ordnung. Wir sind dabei, einen Schnitt von € 400.000,- bis € 600.000,- zu halten, sodass alle möglichen Aufwendungen, Ausgaben – in erster Linie natürlich die Bezahlungen der Gehälter der Beschäftigten - abgesichert sind, aber auch alle notwendigen Pflichtausgaben gewährleistet sind.
- Interne Abläufe wurden zu allen bekannten Themen in der Zwischenzeit geändert (externe Unterstützung von der Fa. Community - Frau Schulz, konzentriert sich auf den Standardablauf - und Frau Schmitt); Frau Pichler und Frau Schmitt beschäftigen sich mit der geschichtlichen Aufarbeitung der Buchungen.
- Wir hatten eine Finanzprüfung im Februar – eher in Zusammenhang mit dem Kulturhaus, da der Verein Kulturhaus eine Finanzprüfung hatte und ebenso hat es eine Prüfung der Gebietskrankenkasse der letzten zwei Jahre gegeben. Die ist durchaus ordentlich und positiv verlaufen.
- Es hat eine Ausschreibung für MitarbeiterInnen in der Buchhaltung gegeben. Es gibt momentan 8 Bewerbungen (Vorstellungsgespräche laufen zur Zeit);

[Gemeinderätin Christina Marics kehrte um 20.23 Uhr in den Sitzungssaal zurück.]

Anfrage von *Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler* ob es ein Kontrollsystem gibt, betreffend der Überweisungen die mittels Onlinebanking getätigt werden, antwortete *Bürgermeister Ernest Kupfer*, dass die Überweisungslisten und die Kontrolllisten geprüft und gegengecheckt werden. Diese Abläufe die jetzt passieren, die kommen einerseits auf Grund von Vorschlägen der Behörde und andererseits aus den Schulungsmaßnahmen der Fa. Community.

Anfrage von *Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler* ob bei dem Sparpaket das angedacht ist, über die Indexanpassungen hinaus Müll und Abgaben usw. angehoben werden. Das wäre dann wirklich eine Bestrafung des Bürgers.

Bürgermeister Ernest Kupfer antwortete, dass das nicht geplant ist. Es werden alle anderen Maßnahmen ausgabenseitig – alles was zukünftig geplant und gemacht wird – werden dementsprechend die Kosten verglichen. Das beginnt bei den Versicherungsverträgen, momentan wird es bei den Darlehen und Zinsen gemacht, bei der Reinigung und wird bei sämtlichen Ausschreibungen darauf geachtet werden, dass das auch zukünftig bei sparsamster Verwaltung gemacht wird.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler fragte nach ob die Maßnahmen ausreichen um das zu kompensieren und ob Gebührenerhöhungen ausgeschlossen werden können?

Bürgermeister Ernest Kupfer antwortete, dass Gebührenerhöhungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, weil die Gebühren Kosten deckend vorgeschrieben werden müssen. Das wird auch im Prüfbericht stehen. Diese Themen müssen im Anschluss diskutiert werden, weil man dem Prüfbericht nicht vorgreifen kann. Dort wird nicht stehen, wie es in Zukunft gemacht werden muss sondern was notwendig sein wird oder welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um zukünftig nicht noch einmal in so eine Situation zu kommen. Die Vorschläge müssen dann von uns vom Gemeinderat kommen müssen.

Es gibt auf der Ausgabenseite eine Reihe von Maßnahmen wo man sich überlegen kann dort weniger Geld für verschiedenste Dinge auszugeben.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler merkte an, dass man mit Rückforderungen vorgehen kann, wenn man sieht, dass das in einer Quelle versickert ist wo es nicht hingehört.

Bürgermeister Ernest Kupfer antwortete, dass jetzt schon Nachforderungen gemacht werden.

Bürgermeister Ernest Kupfer führte weiters aus, dass er auf die Informationen und Auskünfte angewiesen ist, die er zwischendurch von den Prüfern bekommt, wobei sich das eher auf die Themen des momentanen, aktuellen Handlungsbedarfes beziehen, für Dinge die sofort umzusetzen sind.

Gemeinderat Mag. Martin Holzer merkte zum Thema Wasser- und Kanalgebühren an, dass, wenn man sich den Voranschlagsentwurf 2013 angesehen hat - der so nicht beschlossen worden ist - dort Wasser und Kanal mit € 700.000,- nicht kostendeckend waren und es muss noch im Hintergrund sein, dass der alte Kassenkredit von 2012 mit € 3 Millionen noch offen ist. Der bleibt jetzt inzwischen soweit unberührt, plus offene Teerag-Asdag-Rechnungen in der Höhe von € 1 Millionen plus die ersten Raten der Kredite die ausgesetzt wurden. Das sind auch fast die Hälfte von ca. € 2 Mio. Da kann man sich vorstellen, dass das ausgabenseitig nicht geht.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler meinte dies auch, aber man kann das nicht abwälzen, man muss die Tilgungslaufzeiten

Gemeinderat Mag. Martin Holzer sagte, dass man gesetzlich verpflichtet ist Wasser- und Kanalgebühren kostendeckend vorzuschreiben. Das hat man jahrelang nicht gemacht.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler meinte, dass die Gebühren ohnehin nicht so gering sind in Gratkorn. Man braucht nur einmal in die Statistik Austria hinein schauen.

Wo das Geld hingegangen ist und wie es verwendet wurde, dazu hat *Bürgermeister Ernest Kupfer* bis dato noch keine anderen Aussagen gehört, als dass das Geld in Projekte in Gratkorn geflossen ist. Es ist auch Aufgabe der Prüfung das festzustellen. Diese Aussagen hat *Bürgermeister Kupfer* von den Prüfern nicht vernommen. Das kann und muss im Prüfbericht stehen.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler fragte nach ob es Grundstücke, Forstgut oder andere Besitztümer der Gemeinde Gratkorn gibt die veräußert werden könnten? Das wären dann ja größere Beträge.

Diese Frage wurde von *Bürgermeister Ernest Kupfer* bejaht. Diese Vorgangsweisen werden nach Vorlage des Prüfberichtes diskutiert werden müssen. Es gibt Grundstücke, Gemeindewohnungen, Waldbesitz usw..

16a)

Beschlussfassung: **Einstellung der Auszahlung von Sitzungsgeldern für Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Gratkornner Gemeinderates mit sofortiger Wirkung**

Bürgermeister Ernest Kupfer verlas den von Herrn Gemeinderat Mag. Martin Holzer eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Gemeinde Gratkorn erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung 80 Euro an Sitzungsgeldern. Laut Rechnungsabschluss 2011 wurden insgesamt 23180 Euro an Sitzungsgeldern ausbezahlt. Im Prüfbericht der BH Graz-Umgebung wird dazu auf Seite 10 festgestellt:

„Bei weitergehender Kontrolle wurde festgestellt, dass in Gratkorn an Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die widerspricht den Bestimmungen des Steiermärkischen Bezugesgesetzes und sind diese Zahlungen als ungesetzlich einzustellen.“

Des Weiteren widersprechen diese Auszahlungen den Bestimmungen des § 77 „Voranschlagsprovisorium, Ermächtigung“ welcher zur Zeit in Gratkorn zur Anwendung kommt und den Bürgermeister ermächtigt die gesetzlichen Aufgaben und privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die laufenden Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind. Ohnehin gesetzeswidrige Auszahlungen an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zählen sicher nicht dazu. Außerdem wäre es ein fatales Zeichen gegenüber der Bevölkerung wenn sich die politischen Entscheidungsträger in der derzeitigen Situation weiterhin gesetzeswidrig selbst Gelder zukommen lassen würden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Auszahlungen von Sitzungsgeldern für Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Gratkornner Gemeinderates werden mit sofortiger Wirkung eingestellt.

Antrag mit 2 Stimmenthaltungen von Gemeinderat Georg Hemmer – SPÖ und Gemeinderat Walter Klug – SPÖ – angenommen.

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es Anfragen/Wortmeldungen ☞ Tonträger]

Top 17

Allfälliges

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Bei der Hundewiese ist der Zaun massiv beschädigt. Kann man den bitte wieder instand setzen. Es gibt da Spaziergänger die Angst haben, dass dort Hunde entkommen können.

Gegen die Schließung vom Bezirksgericht Frohnleiten werden die Freiheitlichen im Bezirk eine Unterschriftenaktion starten die wir durch unseren Nationalratsabgeordneten Mario Kunasek an die Frau Mag. Barbara Prammer übermitteln werden. Wir werden bis spätestens nach Ostern in allen Gemeinden Unterschriftenlisten deponieren. Vielleicht kann man auch im Gratkorn-TV darauf aufmerksam machen, das ist eine parteiübergreifende Aktion, dh wer gegen die Schließung des Bezirksgerichtes in Frohnleiten ist, ist herzlich eingeladen diese Unterschrift zu leisten. Sie bekommen in der Gemeinde noch Informationen dazu.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Wer diese Unterschrift heute noch tätigen möchte, ich habe die Liste in die Sitzung mitgebracht, der kann das gerne nach der Sitzung machen.

Gemeinderat Ing. Jürgen Gößler:

Perfekt, dann haben Sie die Liste schon bekommen.

Bürgermeister Ernest Kupfer:

Ist eigentlich kein Thema, dass diese Schließung vom BG in Frohnleiten nicht erwünscht ist. Die Erfolgchancen halte ich allerdings für relativ gering. Es ist eine traurige Geschichte was in diesem Zusammenhang – einerseits Frohnleiten, andererseits ist es Hörgas und möglicherweise Enzenbach – im Bezirk Graz-Umgebung-Nord passiert. Das sind nicht wirklich positive Akzente die da gesetzt werden, da haben Sie vollkommen recht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Im Anschluss an die **öffentliche Gemeinderatssitzung**,
fand eine **nichtöffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Schluss der Sitzung: 20.48 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus - 25 - Seiten.

Gratkorn, **April 2013**

→ gelesen – genehmigt – unterschrieben ←

Vorsitzender

Schriftführer(in)

Schriftführer(in)

Schriftführer(in)

Schriftführer(in)



HUNDEABGABEORDNUNG

der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2012,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2013

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013) wird folgende Hundeabgabenordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabegesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
 - Diensthunde des beeedeten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
 - speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
 - Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
 - Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen
3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

§ 2

Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist die HalterIn eines über drei Monate alten Hundes. Als HalterIn aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (BetriebsleiterIn).
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Allgemeine Abgabensätze

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt für jeden Hund jährlich € 60,--.

2. Werden von HalterInnen neben Hunden, für die die Abgabe nach § 4 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 Hundeabgabegesetz, (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabesatzes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 4 Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen erforderlich sind, sowie für
- c) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,
- d) Jagdhunde

beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

§ 5 Abgabebegünstigung

Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hundesport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

§ 6 Abgabenerhöhung

1. Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 10 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7 Antragstellung

1. Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Die Selbstberechnung gilt als Festsetzung der Abgabe auch für die folgenden Jahre soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes nach § 1 Z 2 und § 5 eine neue Festsetzung zu erfolgen hat. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten
3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10 An- und Abmeldepflicht

1. Eine Person, die einen über 3 Monate alten Hund hält (HundehalterIn) hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Die/Der HundehalterIn hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen Hundehalters innerhalb von 4 Wochen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die/der HundehalterIn den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die GrundstückseigentümerInnen, Haushaltsvorstände, BetriebsleiterInnen sowie die HalterInnen oder deren StellvertreterInnen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die Pflicht, Hunde gemäß § 10 zu melden, wird hiedurch nicht berührt.

§ 12

Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 10 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 und 3 nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abgabenordnung tritt mit 05.04.2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ernest Kupfer